

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalentwicklung Westallgäu – Bayerischer Bodensee e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien
 - b. Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategien entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - c. Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
 - d. Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie innerhalb der Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden wohnhaft ist bzw. ihren Sitz hat oder unmittelbar an der Umsetzung an den regionalen Entwicklungskonzepten beteiligt ist.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, ohne Stimmrecht zu haben.
- (7) Für die Aufnahme, die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss aus dem Verein von fördernden Mitgliedern gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der regionalen Entwicklungskonzepte zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 8)
- (3) das Entscheidungsgremium (§ 9)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - b. den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c. die Annahme und Änderung der regionalen Entwicklungsstrategien,
 - d. die Bestellung der Mitglieder des Vorstands (im Wahljahr),
 - e. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums,
 - f. die Bestellung der Rechnungsprüfer (im Wahljahr),
 - g. die Entlastung des Vorstands,

- h. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - i. Satzungsänderungen und Änderung der LAG-Geschäftsordnung,
 - j. die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - k. die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - l. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung versandt.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, leitet sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 **Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 5 weiteren Stellvertretern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur die gesetzlichen Vertreter der im Verein zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass nur wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der Verein durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Geschäftsführung delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind.

§ 9

Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der regionalen Entwicklungsstrategien.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus den gesetzlichen Vertretern der im Verein zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften der Landkreise Lindau und Oberallgäu (geborene Mitglieder) und mindestens 51% Wirtschafts- und Sozialpartnern (gekorene Mitglieder). Die gekorenen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die gekorenen Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der regionalen Entwicklungskonzepte beinhalten muss. Die Geschäftsordnung wird erst nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

§ 10

Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 11

Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand ist.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der Einwohnerzahl den Mitgliedsgemeinden zu.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 13.12.2017 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder bevollmächtigen den Vorstand zur Vornahme im Rahmen des Eintragungsverfahrens auf Anforderung des Notars, des Registergerichts oder des Finanzamtes nötiger Satzungsänderungen und Erklärungen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.